

Angaben zum Wert des Nachlasses
für die Kostenberechnung bei Gericht

1. Nachlassmasse am Todestag		EUR
1.1	Bargeld	
1.2	Guthaben bei Sparkassen, Banken und Bausparkassen (bei Gemeinschaftskonten nur den Anteil des/der Verstorbenen angeben)	
1.3	Wertpapiere (z. B. Sparkassenbriefe) (Kurswert am Todestag) (bei gemeinsamen Depots nur den Anteil des/der Verstorbenen angeben)	
1.4	Forderungen des Erblassers gegen Dritte (z. B. Darlehen, Steuerrückvergütungen, Schadensersatzansprüche, Rückstände aus Vermietung/Verpachtung)	
1.5	Lebensversicherungen und andere Versicherungen, soweit die Auszahlungsbeträge in den Nachlass fallen	
1.6	Kunstgegenstände, Schmuck, Sammlungen (z. B. Briefmarken, Münzen, Waffen)	
1.7	Verwertbare Einrichtungsgegenstände (z. B. echte Teppiche, Antiquitäten)	
1.8	Erwerbsgeschäfte Firma Anschrift Ist die Firma im Handelsregister eingetragen? Ort Geschäftsnummer ☐ nein ☐ ja; Amtsgericht HR Beteiligtenverhältnis d. Verstorbenen ☐ Inhaber(in) ☐ Gesellschafter(in) ☐ Pächter(in) ☐ Gesamtreinvermögen Anteil d. Verstorbenen EUR ►	
1.9	Grundbesitz: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemarkung Blatt ☐ Einfamilienhaus ☐ Mehrfamilienhaus ☐ ☐ Eigentumswohnung ☐ Erbbaurecht ☐ mit Garage ☐ mit Stellplatz ☐ Betriebsgrundstück ☐ Land- bzw. forstwirtschaftlicher Betrieb ☐ Stückland ☐ Bauland/Bauerwartungsland Lage (z. B. Straße, Hausnummer) Größe d. Grundstücke(s) m² Wohnfläche / Größe der Eigentumswohnung m² bei Gebäuden: Baujahr Kaufjahr und Kaufpreis EUR ► bei Erbbaurecht: bestellt am endend am: jährl. Erbbauzins: EUR ► Einheitswert EUR Verkehrswert (= Verkaufswert, ggf. geschätzt) EUR Anteil d. Verstorbenen (z. B. ¼, ½, 1/1 o. ä.) EUR ►	
1.10	Sonstiges Vermögen (z. B. Maschinen- und Viehbestand, Patente, LKW, PKW, Boote)	
	Sonstiges Vermögen (z. B. Anteil an Erbengemeinschaft)	
Summe der Nachlasswerte		

2. Nachlassverbindlichkeiten am Todestag		EUR
Schulden d. Verstorbenen		
2.1	Hypotheken, Grund- und Rentenschulden (restl. Kapital und rückständige Zinsen) (bei gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten nur den Anteil des/der Verstorbenen angeben)	
2.2	Sonstige Verbindlichkeiten (z. B. Miet- und Steuerrückstände, Krankheitskosten, soweit diese bereits zum Todeszeitpunkt bestanden haben) (bei gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten nur den Anteil des/der Verstorbenen angeben)	
Summe der Nachlassverbindlichkeiten		

Ich versichere, dass vorstehende Angaben vollständig und richtig sind.

Mit der Beiziehung der Erbschaftssteuerakten des Finanzamtes bin ich einverstanden.

Gem. § 40 Abs.6 GNotKG ist das Nachlassgericht berechtigt, Auskünfte von dem Finanzamt einzuholen.

Datum	Unterschrift	Telefon (tagsüber)

Wertberechnung durch das Amtsgericht		EUR
1. Nachlassmasse		
a) Nrn. 1.1 – 1.8, 1.10 (w. o.)	EUR	
b) Nr. 1.9	+ EUR	
2. Nachlassverbindlichkeiten Pos. 2.1, 2.2		–
3. Geschäftswert		=

Ausfüllhinweise zum „Fragebogen zur Wertfestsetzung – NS 17“

Bitte fügen Sie Belege im Original oder in Kopie bei, soweit sie nachstehend erfordert werden.

Zu Nr. 1.1 und 1.2:

Bewertungszeitpunkt ist der Todestag. Veränderungen der unter diese Nummern fallenden Beträge nach dem Tode sind entweder als Forderungen d. Verstorbenen unter 1.4 oder als Verbindlichkeiten d. Verstorbenen unter 2.2. zu vermerken.

Zu Nr. 1.2:

Geben Sie bitte alle Konten an, insbesondere Girokonten, Sparkonten, Bausparkonten und Festgeldkonten. Bei gemeinsamen Konten ist nur der Anteil d. Verstorbenen anzugeben. Jeder Kontoinhaber ist gleichermaßen an dem jeweiligen Konto beteiligt, unabhängig davon, welche Einzahlungen oder Abhebungen vorgenommen wurden.

Zu Nr. 1.4:

Forderungen die d. Verstorbene gegen Dritte hatte.

Zu Nr. 1.5:

Lebensversicherungen und andere Versicherungen gehören nicht zum Nachlass, wenn sie zugunsten einer bestimmten Person abgeschlossen sind.

Zu Nr. 1.8:

Bitte fügen Sie den letzten Bescheid über den Betriebseinheitswert (oder die letzte an das Finanzamt eingereichte Vermögensaufstellung), den Einheitswertbescheid über die Betriebsgrundstücke und die letzte Bilanz bei. Soweit der Platz nicht ausreicht, bitte ein Beiblatt beifügen.

Zu Nr. 1.9:

Für Grundbesitz wird bei der Bewertung für Kostenzwecke der Verkehrswert (Verkaufswert zum Zeitpunkt des Erbfalls) zugrunde gelegt. Dieser Wert kann von den Beteiligten geschätzt werden; die Schätzung muss aber realistisch sein.

Wenn Sie keinen Verkehrswert angeben oder der angegebene Verkehrswert dem Nachlassgericht nach den ihm bekannten und für eine Schätzung maßgebenden Umständen zu gering erscheint, wird es den Wert selbst schätzen und Sie davon unterrichten. Maßgebliche Grundlagen für eine Schätzung sind insbesondere die Größe und die Lage des Grundstücks, der Einheitswert, der Bodenrichtwert, der Brandversicherungswert für Gebäude sowie deren Alter und Erhaltungszustand.

Fügen Sie bitte den Einheitswertbescheid und die Brandversicherungsurkunde bei.

Besondere werterhöhende oder wertmindernde Umstände erläutern Sie bitte kurz auf einem Beiblatt.

Für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe mit Hofstelle (nicht für Stückland) gilt eine Sonderregelung; sie werden mit dem Vierfachen des Einheitswertes bewertet.

Fügen Sie für weiteren Grundbesitz bitte eine gesonderte Aufstellung bei.

Zu Nr. 2.2:

Hier können nur Verbindlichkeiten d. Verstorbenen berücksichtigt werden, die bereits zum Todeszeitpunkt bestanden haben. Krankheitskosten sind keine Nachlassverbindlichkeiten, wenn sie von Dritten (z. B. einer Krankenversicherung oder einem Schadensersatzpflichtigen) bezahlt werden. Die Verbindlichkeiten sind zu belegen.